

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

**per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70  
48145 Münster  
Telefon 02 51 / 3 78 42 42  
Telefax 02 51 / 3 78 41 00  
E-Mail Hermes@bdf.de  
Internet <http://www.bdf.de>

**Der Bundesvorstand**

11. Oktober 2006

**Öffentliche Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) – Drs. 16/2712 –**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des BDFR danke ich für Ihr Schreiben vom 28. September 2006. Der BDFR nimmt die Gelegenheit, zu der genannten Drucksache Stellung nehmen zu können, durch Äußerungen zu einigen Fragen des Gesetzentwurfs gerne wahr.

**1. Art. 1 Nr. 3 JStG 2007–E**

Die Nichtabziehbarkeit des Zuschlags nach § 162 Abs. 4 AO in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 EStG-E begegnet keinen verfassungsrechtlichen oder rechtssystematischen Bedenken.

**2. Art. 1 Nr. 9, Art. 5 Nr. 4 JStG 2007–E**

Für die Begrenzung der Feststellungsverjährung in Abs. 10d Abs. 4 EStG und § 35b Abs. 2 GewStG bei der Feststellung des Verlustvortrags wird ein prakti-

sches Bedürfnis gesehen, Rechtsfrieden jedenfalls innerhalb der Regelverjährungsfrist eintreten zu lassen. Für eine Übergangszeit ist allerdings zu erwarten, dass die Regelung streitanfällig sein wird, insbesondere hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die Pflichtwidrigkeit des Unterlassens einer Verlustfeststellung seitens der Finanzbehörde.

### **3. Art. 1 Nr. 26 JStG 2007–E**

§ 37b EStG schafft einen weiteren Ausnahmetatbestand zur Regelbesteuerung von Einkünften und verkompliziert die Besteuerung von Sachzuwendungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, zahlreiche Bewertungsregelungen bestehen, die der Anwendung des § 37b EStG-E entgegenstehen sollen. Diese herkömmlichen Regeln decken aber schon die Hauptfälle der Sachzuwendungen ab. Es drängt sich daher die Frage auf, welchem Zweck dann noch eine solche Sondernorm dienen soll. Durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen aber nicht.

Probleme in der Praxis wird die in der Gesetzesbegründung zu § 37b Abs. 4 EStG-E angesprochene, nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 EStG nur begrenzte Befugnis zum Betriebsausgabenabzug der Pauschalsteuer bereiten.

### **4. Art. 1 Nr. 37 JStG 2007–E**

Die Ergänzung des § 50b Satz 1 EStG um das Prüfungsrecht für die Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG begegnet keinen Bedenken. Sie wird der Bedeutung des vom BVerfG geforderten Verifikationsprinzips gerecht. Allerdings darf auch die Belastung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen durch derartige Prüfungen nicht übersehen werden.

### **5. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b JStG 2007–E**

Die Einfügung des § 50d Abs. 9 EStG dient der Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung an sich steuerpflichtiger Vorgänge und ist von seinem Zweck her bedenkenfrei.

## 6. Art. 4 Nr. 3 JStG 2007–E

Die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG-E führt dann zu falschen Ergebnissen, wenn die Gesellschaft - im Beispiel der Gesetzesbegründung als GmbH 2 bezeichnet - die verdeckte Einlage gemäß den in R 40 KStR dargelegten Grundsätzen einkommensmindernd berücksichtigt. Hieran ist GmbH 2 nicht durch die bestandskräftigen Steuerfestsetzungen gegenüber der GmbH 1 und dem Anteilseigner gehindert. Durch die Anordnung des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG-E wird in diesen Fällen die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage (Beispiel zur Gesetzesbegründung: 50.000 Euro) systemwidrig festgeschrieben.

Der BDFR schlägt vor, § 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KStG-E durch folgenden Satz 4 zu ersetzen:

"Satz 3 gilt auch für verdeckte Einlagen, die auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde."

## 7. Art. 4 Nr. 7 JStG 2007–E

Die Einfügung des § 32a KStG-E wird ausdrücklich begrüßt. Seit langem war zu Recht die Forderung erhoben worden, die störende Unabgestimmtheit zwischen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerfestsetzung im Bereich der verdeckten Gewinnausschüttungen durch eine Korrespondenzregelung zu beseitigen. Allerdings schlägt der BDFR vor, die Vorschrift ausdrücklich als **Ist-Vorschrift** zu formulieren. Ggf. könnte auch ein Rechtsfolgenverweis auf § 175 Abs. 1 AO aufgenommen werden.

## 8. Art. 10 Nr. 8 JStG 2007–E

Die Neufassung schafft eine Übereinstimmung des § 87a Abs. 6 AO mit dem Wortlaut des § 52a Abs. 1 Satz 4 FGO. Nach den Erfahrungen mit der letztgenannten Norm lassen es die Bundesländer allerdings an der zur Förderung des elektro-

nischen Rechtsverkehrs dringend notwendigen Bereitschaft fehlen, in den maßgeblichen Verordnungen ein „anderes sicheres Verfahren“ auch nur dem Grunde nach zuzulassen. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich auf Grund der Neufassung des § 87a Abs. 6 AO insoweit eine Änderung anbahnt.

#### **9. Art. 10 Nr. 9 JStG 2007–E**

Gegen die Einführung eines Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals in § 139b Abs. 6 AO-E bestehen aus verfassungsrechtlicher oder rechtssystematischer Sicht keine Bedenken.

#### **10. Art. 10 Nr. 13 JStG 2007–E**

Die Einfügung des § 251 Abs. 4 AO ist aus steuerrechtlicher Sicht bedenkenfrei. Zu den insolvenzrechtlichen Implikationen äußert sich der BDFR ausdrücklich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Hermes